



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Nr. 21

Bayreuth, 4. November 2019

Sitzung des Ausschusses für Fragen der Kultur, des Schulwesens und des Sports

Am Montag, 11. November 2019, um 9.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die Sitzung

des Ausschusses für Fragen der Kultur,
des Schulwesens und des Sports

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Fragen der Kultur, des Schulwesens und des Sports am 3.7.2018
2. Bekanntgaben
3. Kulturentwicklungsplan Stadt und Landkreis Bayreuth;
Vorstellung der Ergebnisse Projektteil Landkreis Bayreuth
4. Landkreis Bayreuth;
Kulturelle Zuschüsse
5. Kreisheimatpfleger Landkreis Bayreuth;
Antrag Kreisrat Martin Dannhäuser (FWG-Kreistagsfraktion) vom 20.8.2019;
Bestellung weiterer Kreisheimatpfleger
6. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 28. Oktober 2019
Landratsamt
Hübner
Landrat

Vollzug des § 153 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG);
Auflösung der Teilnehmergemeinschaft Troschenreuth, Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth

Das Landratsamt Bayreuth erlässt folgende

Verfügung:

Die Teilnehmergemeinschaft Troschenreuth wird aufgelöst.

Begründung:

Die Direktion für ländliche Entwicklung

Bamberg (nunmehr Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken) hat am 30.11.1994 das Verfahren Troschenreuth durch die Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist, und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Weil die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft noch nicht erfüllt waren, blieb sie über die Beendigung des Verfahrens hinaus als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiter bestehen (§ 151 Satz 1 FlurbG). Es bestanden noch Beitragsverpflichtungen der Teilnehmer.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung vom 30.11.1994 übertrug die Direktion für ländliche Entwicklung Bamberg die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf die Stadt Pegnitz. Dementsprechend gingen die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde auf das Landratsamt Bayreuth als Gemeindeaufsichtsbehörde über (§ 151 Satz 2 FlurbG).

Gemäß § 153 Abs. 1 FlurbG hat das Landratsamt Bayreuth die Teilnehmergemeinschaft aufzulösen, wenn ihre Aufgaben erfüllt sind. Dies ist nun der Fall; insbesondere sind die Beiträge und sonstigen Außenstände der Teilnehmergemeinschaft eingehoben. Die Auflösung der Teilnehmergemeinschaft ist daher die zwingende Folge.

Rechtbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diese Verfügung können nur innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung beim

Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken,
Nonnenbrücke 7 a, 96047 Bamberg
(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029
Bamberg)

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse poststelle@ale-ofr.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichts-

Inhalt:

Sitzung des Ausschusses für Fragen der Kultur, des Schulwesens und des Sports
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2019
Vollzug des § 153 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG);
Auflösung der Teilnehmergemeinschaft Troschenreuth, Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth

hof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Froschauer
Regierungsrätin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 11 der Satzung des Zweckverbandes zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge vom 6. April 1968 i. d. F. vom 23. Juli 2002 i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Versammlung des Zweckverbandes zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Wintersports im Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2019 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;
erschließt

im Ergebnishaushalt mit	Euro
dem Gesamtbetrag der Erträge von	2.315.000
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.280.000
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	35.000
im Finanzhaushalt	
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.285.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.920.000
und einem Saldo von	365.000
aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	975.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.310.000
und einem Saldo von	-4.335.000
aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.335.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	292.000
und einem Saldo von	4.043.000
und dem Saldo des Finanzhaushalts von	73.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **4.335.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

§ 4

Abgabesätze (Hebesätze) werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **450.000 €** festgesetzt.

§ 6

- (1) Die nach § 10 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende Betriebskosten-Umlage wird auf **960.000 €** festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt und wie folgt festgesetzt:

	Umlage- schlüssel in %	Betriebs- kostenumlage €
Landkreis Bayreuth	83,00	796.800
Bischofsgrün	7,00	67.200
Warmensteinach	7,00	67.200
Fichtelberg	3,00	28.800
Gesamt	100,00	960.000

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bayreuth, 22. Oktober 2019
**Zweckverband
zur Förderung des Fremdenverkehrs
und des Wintersports im Fichtelgebirge**
Hübner
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2019 samt Haushaltsplan liegt während des ganzen Jahres im Landratsamt Bayreuth, Zimmer-Nr. 163, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.